

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Arbeitsbedingungen

Eidgenössische Arbeitsinspektion

Bericht über die Arbeitsinspektion 2020

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben kommt die Schweiz ihrer
Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen
Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht nach. Der Jahresbericht der
Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat
publiziert und in diesem Bericht stellenweise zitiert.

Dieser Bericht beinhaltet:

- Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht zuständig ist,
- Personal der Arbeitsaufsicht;
- Statistik der Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigten;
- Statistik der durchgeführten Besuche;
- Statistik der Übertretungen und verfügten Zwangsmassnahmen;
- Statistik der Berufsunfälle und Berufskrankheiten und
- alle sonstigen Fragen, die in den Wirkungsbereich dieser Behörde fallen.

Bern, den 24. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1.1	Einführung	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2.1	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)	4
1.2.2	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	
1.3	Aufsichtsorgane und deren Personal	4
1.3.1	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)	
1.3.2	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departementsfür Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	s
1.3.3	Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)	5
1.3.4	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)	6
1.4	Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte	
1.5	Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen	8
1.6	Berufsunfälle und -krankheiten	8
1.7	Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz	
2	Aufsicht und Vollzug ArG / UVG	9
2.1	Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden	9
2.2	Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate	
2.2.1	Besuchte Betriebe und Besuche	
2.2.2	Planbegutachtungen und -genehmigungen	
2.3	Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	
2.4	Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	
2.4.1	Nationale Vollzugsschwerpunkte	
2.4.2	Neue Publikationen und Arbeitsmittel	
2.4.3	Aus- und Weiterbildung	
	retungen von Vorschriften des ArG oder UVG	
2.4.4	Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV)	
2.4.5	Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)	
2.4.6	Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)	
3	Produktesicherheit	16
3.1	EU-Entwicklungen	16
3.2	Bundesgerichtsentscheid zugunsten der Marktüberwachung zu Schnellwechslern	
3.3	Meldesystem für gefährliche Produkte	
3.4	Arbeitsgruppe zur Marktüberwachung	
3.5	Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt	
4	Chemikalien und Arbeit	
4.1	Gesetzliche Grundlagen	17
4.1 4.2	Vollzug	
4.2 4.3	Antragsgebundene Verfahren des Bundes: Anmeldungen und Zulassungen	
- 7.∪	Annagogobandone venamen des bandes. Annielaungen und Zulassungen	10

4.4	Antragsgebundene Verfahren der Kantone: Marktkontrolle u.a. in Bezug auf der Anmeldungen und Zulassungen	
5	Anhang	20
5.1	Gesetze und Verordnungen	20
5.2	Glossar	21

1.1 Einführung

Die Schweiz hat das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht ratifiziert. Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben erfüllt die Schweiz für das Jahr 2020 ihre Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 21 dieses Übereinkommens.

Die Angaben fassen – sofern vorhanden – die Berichte der verschiedenen Vollzugsorgane des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz im Bereich der Arbeitssicherheit (Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten) und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz auf nationaler Ebene zusammen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Regelung des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich im Geltungsbereich, in den Präventionsbereichen und in der Vollzugsordnung.

1.2.1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

Das Arbeitsgesetz gilt für die grosse Mehrheit der Arbeitnehmenden. Ausgenommen sind insbesondere Arbeitnehmende im öffentlichen Verkehr sowie jene im ersten Wirtschaftssektor. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne die Prävention von Berufskrankheiten), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten sowie der Sonderschutz von Jugendlichen und jener von schwangeren und stillenden Frauen geregelt.

1.2.2 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Das Unfallversicherungsgesetz gilt für alle Arbeitnehmenden. Neben den Aspekten der Unfallversicherung ist in diesem Gesetz die Arbeitssicherheit, d.h. die Prävention von Berufsunfällen und speziell definierter Berufskrankheiten (siehe Abs. 1.6) geregelt. Der Vollzug des UVG durch die Kantone, die Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), das SECO sowie die Fachorganisationen ist im EKAS Jahresbericht 2020 vom Juni 2021 vollumfänglich aufgenommen.

1.3 Aufsichtsorgane und deren Personal

Mit dem Vollzug des ArG sind schweizweit die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Eidgenössische Arbeitsinspektion betraut. Mit dem Vollzug des UVG sind gebietsweise die Inspektoren der SUVA wie auch jene der kantonalen Arbeitsinspektorate und der Eidgenössischen Arbeitsinspektion beschäftigt.

Tabelle 1: Übersicht über die Stellenprozente und die Anzahl Personen im Bereich der Aufsicht der Jahre 2016 bis 2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Vollzeitäquivalent	494.88	490.45	477.95	521.55	546
Aufsichtspersonen					
SUVA	288	281	277	309	331 ¹
Kantone	217	219	221	225	236
Eidgenössische Arbeitsinspektion	60	58	56	61	61
Total	565	558	554	595	628

Sowohl die Stellenprozente als auch die Anzahl der Personen im Bereich der Aufsicht hielten sich über die letzten Jahre relativ stabil.

1.3.1 Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

Die EKAS ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle der Vollzugsorgane des UVG. Sie finanziert und koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur Prävention von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

1.3.2 Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nimmt das SECO primär die Bundesaufsicht des Vollzugs des ArG und UVG im Durchführungsbereich der Kantone wahr. Für die einheitliche Rechtsanwendung strebt die im SECO angesiedelte Eidgenössische Arbeitsinspektion mit den Kantonen (im Rahmen der Möglichkeiten des Subsidiaritätsprinzips) Kooperationen an und unterstützt die unité de doctrine im kantonalen Vollzug in den Bereichen Aufsicht, Koordination, Weiterbildung sowie Beratung und Information. Das SECO kann den Kantonen Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

1.3.3 Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)

Die KAI sind grundsätzlich den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen angegliedert. Sie vollziehen die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nach ArG in allen Betrieben der Schweiz sowie jene zur Prävention von Berufsunfällen nach UVG in jenen Betrieben, die nicht der SUVA unterstellt sind. Sie sind aktiv in den folgenden Präventionsbereichen:

- Arbeitszeitbewilligungen
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Verhütung von Berufsunfällen

5/21

¹ Angestellte in der SUVA Arbeitsaufsicht: 331 Personen davon 184 PE mit technischen Aufgaben (2019: 309 Personen davon 155 PE mit technischen Aufgaben).

- Unterstellung von industriellen Betrieben und
- Planbegutachtungen und -genehmigungen.

1.3.4 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

Neben ihren Aufgaben als Unfallversicherung vollzieht die SUVA die Bestimmungen zur Prävention von Berufsunfällen in den ihr unterstellten Betrieben sowie jene von Berufskrankheiten in allen Unternehmen der Schweiz. Sie ist Versicherung der Arbeitnehmenden, Vollzugsorgan des UVG, Herausgeberin von Informations- und Arbeitsmitteln sowie Anbieterin von Schulungen und Beratungsdienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit. Die SUVA wird vom Bundesrat, indirekt vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/EDI), beaufsichtigt.

1.4 Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte

Tabelle 2: Beschäftigte in den Wirtschaftssektoren 2 und 3 im vierten Quartal der Jahre 2016 bis 2020 in der Schweiz in Mio. (Quelle: Beschäftigungsstatistik BESTA, www.bfs.admin.ch)

	2016	2017	2018	2019	2020
Wirtschaftssektor					
2. Sektor	974.7	979.3	992.2	1 004.4	992.4
3. Sektor	2 873.0	2 900.4	2 960.8	3 005.9	3 002.3
Total	3'847,7	3'879,7	3'953	4'010,3	3'994'7

^{*}Daten betreffend den Landwirtschaftssektor werden in der vorliegenden Tabelle nicht abgebildet, da jener nicht unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fällt

Die Beschäftigten waren im 4 Quartal 2020 zahlenmässig auf die folgenden Branchen verteilt:

Tabelle 3: Beschäftigte pro Wirtschaftssektor und Branche im vierten Quartal der Jahre 2016 – 2020 in der Schweiz in Mio. (Quelle: Beschäftigungsstatistik BESTA, www.bfs.admin.ch)

	2016	2017	2018	2019	2020
2. Sektor					
Verarbeitendes Gewerbe	609.7	610.5	622	623.7	614.9
Baugewerbe	319.0	323.2	324	332.7	329.1
Total	928,7	933,7	946	956,4	944
3. Sektor					
Handel	524.6	514.2	512.3	512.9	517.8
Gastgewerbe, Beherbergung	183.2	185.9	189.3	199.0	172.4
Finanz- und Versicherungsdienstleistung	208.9	205.9	203.2	203.8	208.8
Freiberufliche (wissenschaftliche und technische) Dienstleistungen	335.5	339.4	354.3	363.1	367
Erziehung und Unterricht	220.3	227.9	230.7	236.4	241.9
Gesundheits- und Sozialwesen	491.4	502.0	519.3	526.1	537.2
Total	1'964	1'975	2'009	2'041	2'045

Aus obenstehender Tabelle geht hervor, dass keine signifikanten Schwankungen vorliegen.

1.5 Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Das Ressort Arbeitnehmerschutz im SECO ist zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit und dauernden ununterbrochenen Betrieb. Die kantonalen Arbeitsinspektorate dagegen sind zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit und vorübergehenden ununterbrochenen Betrieb.

Tabelle 4: Anzahl der Arbeitszeitbewilligungen in den Jahren 2016 – 2020, ausgestellt durch das SECO und die KAI

	2016	2017	2018	2019	2020
SECO					
Anzahl Arbeitszeitbewilligungen	2'718	2'414	2'838	2'887	2'841
KAI					
Anzahl Arbeitszeitbewilligungen	11'079	12'765	13'755	13'888	11'440

Trotz Covid-19 wurde 2020 von den Behörden eine im Vergleich zu den Vorjahren praktisch gleich grosse Anzahl Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt. Dies belegt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit weiterlief – teilweise wohl aber mit Verschiebungen zwischen den Branchen. Von der Anzahl der Arbeitszeitbewilligungen lässt sich hingegen nicht direkt ableiten, inwiefern sich das Ausmass der Nacht- und Sonntagsarbeit in der Schweiz verändert hat, da viele Branchen mit regelmässiger Sonntags- und Nachtarbeit in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz aufgeführt sind und dadurch von der Bewilligungspflicht befreit sind.

1.6 Berufsunfälle und -krankheiten

Die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)² weist für das Berichtsjahr insgesamt 264'311 (2019: 278'736) neu registrierte Berufsunfälle nach UVG aus, von welchen sich 165'601 (2019: 183'631) Berufsunfälle in SUVAversicherten Betrieben ereigneten.

In der Schweiz gelten Krankheiten als «Berufskrankheiten», wenn sie bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurden. Zu den Berufskrankheiten zählen auch andere Krankheiten, für die nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurden.

Im Berichtsjahr registrierte die SUVA 4129 (2019: 2620) neue Fälle von Berufskrankheiten. Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz

² www.unfallstatistik.ch

Grundlage für das Monitoring «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» bilden drei Erhebungen, die versetzt alle fünf Jahre durchgeführt werden:

Die Daten der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017 wurden im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der jungen Erwerbstätigen und der Wirtschaftssektoren ausgewertet. Ausserdem wurde der Stress bei der Arbeit analysiert. Die Ergebnisse wurden in drei Berichten veröffentlicht.

Im Jahr 2019 wurde die ESENER-3 Umfrage durchgeführt. Die Europäische Unternehmenserhebung über neue und aufkommende Risiken (ESENER) der EU-OSHA gibt umfassend Aufschluss über den Umgang mit Sicherheits- und Gesundheitsrisiken in europäischen Arbeitsstätten. Die Daten wurden ausgewertet und im Jahr 2020 berichtet.

Vorbereitungsarbeiten für die 7. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen (EWCS 2020) wurden im Jahr 2019 abgeschlossen. Aufgrund des Covid-19 Pandemie wurde die Erhebung gestoppt. Falls möglich wird die Befragung im Frühling 2021 wiederaufgenommen.

Während der SarsCoV-2-Krise erhielten wir viele Anfragen zu den Gefahren und Risiken innerhalb von Gebäuden. Da die Viruslast nicht gemessen werden kann, wurde vom SECO in Zusammenarbeit mit dem SCOEH ein Tool zur Berechnung der Viruskonzentration in der Luft (der sogenannte "Indoor Scenario Simulator") entwickelt. Dieses Werkzeug kann in Form einer Excel-Anwendung verwendet werden. Es wurde auch ein Online-Schulungskurs entwickelt, um Arbeitsinspektoren in der Nutzung dieses Tools zu schulen.

Es wurde eine Studie zur Exposition gegenüber flüchtigen organischen Verbindungen (VOCs) in Fabriken durchgeführt. Die Probenahmen erfolgten während der Besuche von kantonalen Arbeitsinspektoren in sieben Kantonen, in insgesamt über hundert Betrieben. Die Proben wurden in den Labors des SECO und LIST (Laboratoire intercantonal de santé au travail, Peseux) analysiert. Die Ergebnisse wurden im Jahr 2020 veröffentlicht und präsentiert.

2 Aufsicht und Vollzug ArG / UVG

2.1 Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden

Im Jahr 2020 war die Eidgenössische Arbeitsinspektion aufgrund der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit Covid-19 nicht in der Lage, die üblichen Systemaudits und Praxisbegleitungen der kantonalen Arbeitsinspektorate durchzuführen. Es wurde daran gearbeitet, ein neues Indikatoren-Set bettreffend Tätigkeiten der kantonalen Arbeitsinspektorate zu definieren.

Die kantonalen Arbeitsinspektorate hatten 2020 schwergewichtig die Aufgabe, in den Betrieben die Umsetzung der Covid-19 Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung am Arbeitsplatz zu überprüfen. Zu ihrer Unterstützung wurde die SUVA beauftragt, diese Kontrollen auf Baustellen und in der Industrie zu übernehmen. Die Eidg. Arbeitsinspektion koordinierte diesen Einsatz.

2.2 Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.2.1 Besuchte Betriebe und Besuche

Die Vollzugsorgane besuchten 2020 in ihren Zuständigkeitsbereichen die folgende Anzahl Betriebe (teils mehrfach):

Tabelle 5: Anzahl Betriebe, die durch die Durchführungsorgane in der Schweiz in den Jahren 2016 – 2020 besucht wurden

	2016	2017	2018	2019	2020
SUVA*	13'398	11'020	11'697	12'582	15'087
SECO**	41	48	53	46	22
KAI*	9'036	10'840	9'892	11'171	15'166 ³
Total	22'475	21'908	21'642	23'799	30'275

^{*} private & öffentlich-rechtliche Betriebe

Den in obenstehender Tabelle berücksichtigten Betrieben erstatteten die Durchführungsorgane für eine Kontrolle oder Beratung die folgende Anzahl von Besuchen.

Tabelle 6: Anzahl Besuche, die den Betrieben durch die Durchführungsorgane in der Schweiz in den Jahren 2016 - 2020 erstattet wurden

	2016	2017	2018	2019	2020
SUVA*	20'760	20'964	21'215	21'768	27'353
SECO**	50	54	64	51	25
KAI*	13'661	13'974	14'256	14'382	28'7024
Total	34'471	34'991	35'535	36'201	56'080

^{*} private & öffentlich-rechtliche Betriebe

Aufgrund der Covid-Kontrollen erhöhte sich der Anteil der für Betriebsbesuche aufgewendeter Stunden am gesamten Zeitaufwand der Arbeitsinspektorate auf 76% im Berichtsjahr (2019: 64%).

^{**} Bundesbetriebe

^{**} Bundesbetriebe

³ Nur ein Teil der besuchten Betriebe konnte den Covid-Kontrollen zugeordnet werden.

⁴ Die kantonalen Arbeitsinspektorate haben im Jahr 2020 insgesamt 28'702 Betriebsbesuche davon 2'389 ASA-Kontrollen und 22'177 Covid-Kontrollen durchgeführt (2019: 14'382). Bei 22'177 durch die EKAS vergüteten Betriebsbesuchen wurden auch Massnahmen zum Schutz vor Covid kontrolliert.

2.2.2 Planbegutachtungen und -genehmigungen

Im Jahr 2019 führten die KAI und das SECO Planbegutachtungen und -genehmigungen für Um- und Neubaumassnahmen durch:

Tabelle 7: Anzahl der durch die Durchführungsorgane Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG)

	2017	2018	2019	2020
KAI				
Planbegutachtungen	9'873	9'940	9'413	9'490
Plangenehmigungen	801	709	732	678
Total	10'674	10'649	10'145	10'168
SECO				
Planbegutachtungen	104	83	93	81
Plangenehmigungen*	0	0	0	0
Total	104	83	93	81

2.3 Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion bearbeitete – neben einer Vielzahl von spezifischen Anfragen zum Arbeitnehmerschutz im Rahmen der Corona-Krise welche über die eigens dafür eingerichtete Hotline eingingen – 466 Anfragen (2019: 427), die den Themen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit zugeordnet werden konnten. Folgende Unterthemen waren konkret betroffen:

- 1. Mutterschutz
- 2. Jugendarbeitsschutz
- 3. Beleuchtung, Raumklima, Lärm und Vibrationen
- 4. Gesundheitsschutz allgemein und psychische Gesundheit
- 5. Erste Hilfe
- 6. Gebäude und Räume, Arbeitsplätze
- 7. Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume
- 8. Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
- 9. Überwachung der Arbeitnehmer

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hatte bei diesen Fragen hauptsächlich mit Auskünften, Erklärungen zur Gesetzgebung, Beschwerden, Denunziationen oder Bitten um Unterstützung zu tun. Zudem betrafen die Anfragen teilweise auch die Anwendbarkeit, beziehungsweise den Geltungsbereich der gesetzlichen Grundlagen zu den entsprechenden Themen des Gesundheitsschutzes.

Zirka 6 % der Anfragen stammten von kantonalen Arbeitsinspektionen oder anderen Behörden, 26 % von Firmen und 58 % von Privatpersonen. Die restlichen Fragen kamen von Arztpraxen, Spitälern, Betrieben, Organisationen wie Verbände und Gewerkschaften, oder Bauplanern.

2.4 Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.4.1 Nationale Vollzugsschwerpunkte

2019: Planung eines neuen Vollzugsschwerpunktes «Gesundheitsschutz und Chemikalien am Arbeitsplatz»

Das Chemikaliengesetz beinhaltet an einigen Stellen Vorschriften zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Auch wenn die Vollzugskompetenz zum Beispiel im Anhang 1.17 der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV seit ca. 2010 den kantonalen Behörden zugeteilt wurde, ist dieser Vollzug noch im Aufbau. Im Jahre 2018 wurde daher vom Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA), dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) beschlossen, einen Vollzugsschwerpunkt mit der kantonalen Arbeitsinspektion zu starten, um den Vollzug derjenigen Elemente des Chemikalienrechts (insbesondere ChemRRV) zu fördern, die den Kantonen zukommen und den Arbeitnehmerschutz betreffen. Die nötigen Ausschüsse und Steuerungsgremien sind aktuell dabei die Schulung der kantonalen Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren aufzubauen, damit deren Vollzug stärker auf den sicheren Umgang mit Chemikalien fokussieren kann. Zum Vollzugsschwerpunkt gibt es eine Informationsseite (www.chematwork.ch), die in der Zeit der Aktion eine Übersicht über die laufenden Arbeiten bietet.

Entwicklungen:

Das europäische Chemikalienrecht ist ambitiös, stellt aber eine erhebliche Verbesserung im Bereich Chemikalien und Gesundheitsschutz dar. Es ermöglicht den Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in Alltagsprodukten (insb. auch den Industriechemikalien, die bisher einzig der Selbstkontrolle unterstellt waren und für welche die Informationen nur den Herstellerinnen vorlagen) und führt längerfristig dazu. dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativprodukte oder techniken ersetzt werden. Das ehrgeizige Ziel des europäischen wie auch des schweizerischen Chemikalienrechts beansprucht einen erhöhten Ressourceneinsatz, sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der Verwaltung. Dies führt seit einigen Jahren zu einer Zunahme des Aufwandes - und es ist davon auszugehen, dass die Komplexität der durchgeführten Verfahren des Chemikalienrechts in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Die Behörden bemühen sich um eine effiziente Bearbeitung der Aufgaben und streben ausserdem, wo immer möglich, einfachere und automatisierte Verfahren und Abläufe an. Da der erwartete längerfristige Effekt dieser Regulierung auf eine Reduktion von Gesundheitsschäden in der Gesellschaft abzielt, sieht die Verwaltung die anfallenden Kosten und Aufwände als gerechtfertigt an.

2.4.2 Neue Publikationen und Arbeitsmittel

Änderungen Wegleitungen

ArG, Artikel 2 - Anpassung aufgrund einer Revision des Arbeitszeitgesetzes (AZG) ArGV 1, Artikel 13 - Revision um Klarheit zu schaffen.

ArGV 1, Artikel 16 - Revision zur Vereinfachung und Klärung der Definition der Arbeitswoche.

ArGV 1, Artikel 32a - Revision um Klarheit zu schaffen bezüglich Lohnzuschlag und Ersatzruhe bei Sonntags- und Feiertagsarbeit.

ArGV 1, Artikel 39 - Revision um Klarheit zu schaffen, Anpassung an die Praxis.

ArGV 1, Artikel 41 - Revision um Klarheit zu schaffen, Anpassung an die Praxis.

ArGV 1, Artikel 42 - Revision zur Anpassung an die Praxis

ArGV 1, Artikel 45 - Revision um Klarheit zu schaffen, Anpassung an die Praxis.

ArGV 3, Artikel 16 – Klärung verwendeter Begriffe und Anpassung an heutige Terminologie. Luftqualitätsklassierung nach CO2-Gehalt, neue Grafik und Text.

ArGV 3, Artikel 18 – Artikel wurde überarbeitet. Ergänzung "DNEL-Werte" für die Bewertung der Situation bei Arbeitstätigkeiten mit Gefahrstoffen. Verweis auf Erfahrungs-Orientierungswerte /oder Richtwerte für die Bewertung der Luft in nichtindustriellen Gebäuden.

ArGV 3, Artikel 17 – Aktualisierung anhand der aktuellen Normen und Anpassung der Texte an den aktuellen Stand

ArGV 3, Artikel 22 – Grundlegende Überarbeitung des Kapitels «Lärm».

ArGV 3, Artikel 14 – Allgemeine Textanpassungen.

ArGV 4, Artikel 10 – Texte aus dem Anhang und dem Artikel werden gestrafft und zusammengefügt. Die Verweise werden angepasst. Die Illustrationen werden bereinigt.

Broschüre: Büroarbeit bei Hitze

Die Broschüre «Arbeit bei Hitze-Vorsicht!» wurde abgelöst durch eine Broschüre, die sich nur noch mit dem Büroarbeitsplatz befasst. Die Anwendung wurde dadurch erleichtert und den Betrieben werden mehr Optionen für die Anwendung gegeben.

Digitale Publikationen zum Thema COVID-19

- Merkblatt für Arbeitgeber Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz CORONAVIRUS (COVID-19)
- Hilfe, Tipps und Tricks für das Homeoffice in Pandemiezeiten
- Schutz vor Übertragung von Krankheitserregern in der Luft
- Plakat: Massnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz
- «Handlungshilfe für Covid-19-Kontrollen im Bereich Baustellen und Industrie»
- Vorlage: Musterschutzkonzept
- Prävention von COVID-19 Checkliste für Baustellen.

2.4.3 Aus- und Weiterbildung

Höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Prüfung zur Erlangung des Diploms als Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) konnte im Oktober 2020 bereits zum vierten Mal wiederum in allen drei Sprachen durchgeführt werden. Auf Grund der Corona-Pandemie traten weniger als erwartet zur Prüfung an. Trotzdem waren es 280 Kandidierende, davon 158 deutschsprachige, 104 französischsprachige und 18 italienischsprachige. Auf Grund des damit bestätigten grossen Interesses am Diplom muss die fünfte Prüfung im September / Oktober 2021 auf 450 Kandidierende ausgelegt werden.

Spezialisierungs-/Vertiefungskurse

2020 mussten zu Beginn des Jahres die abgesagt werden, da sie alle als Präsenzveranstaltungen vorgesehen waren. Deshalb wurde Mitte Jahr ein neues Programm erarbeitet, welches die Planung bis Ende 2021 umfasst. Insgesamt wurden 36 Kurse angeboten.

Davon wurden zehn Kurse auf Deutsch, fünf auf Französisch und einer in beiden Sprachen durchgeführt. Aus verschiedensten Gründen mussten neun deutschsprachige und neun französischsprachige Kurse abgesagt werden. Wie jedes

Jahr war der zweisprachige Erfahrungsaustausch zum Thema «Arbeitszeiten» der meistbesuchte Kurs. Auf grosses Interesse stiess der Kurs «Konfliktsituationen und Gewaltrisiken für Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen: Wie damit umgehen?».

Nationale Tagung der Arbeitsinspektion

Am 23. Juni 2020 war wie jedes Jahr in Bern eine nationale Tagung geplant. Auf Grund der Pandemie musste diese leider abgesagt werden.

Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG

2.4.4 **Mahnungen** (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV)

Werden gesetzliche Vorschriften oder Verfügungen der Vollzugsorgane nicht befolgt, so ermahnen die kantonalen Behörden, die SUVA oder das SECO die fehlbaren Unternehmen zur Einhaltung der Vorgaben.

Tabelle 8: Anzahl der Ermahnungen, welche durch die KAI und die SUVA ergangen sind:

	2016	2017	2018	2019	2020
KAI					
Ermahnungen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	675	695	677	630	204
Ermahnungen Arbeitssicherheit	338	305	354	245	143
SUVA					
Ermahnungen Arbeitssicherheit*	1803	1711	1627	1633	1433

^{*} Zahlen gemäss dem EKAS-Jahresbericht

2.4.5 **Verfügungen: Kantone, SUVA** (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)

Wegen Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen erliessen die Vollzugsorgane Verfügungen, dies verbunden mit einer Strafandrohung.

Tabelle 9: Anzahl der Verfügungen, welche durch die KAI und die SUVA ergangen sind:

	2016	2017	2018	2019	2020
KAI					
Verfügungen Gesundheitsschutz	74	44	55	65	37
Verfügungen Arbeitssicherheit	24	33	8	58	53
Total	98	77	63	123	90

SUVA

Die SUVA erhöhte als Folge ihrer Verfügungen in 62 (2019: 54) Fällen die Prämien der Unfallversicherung.

2.4.6 **Anzeigen und Gerichtsentscheide** (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)

Tabelle 10: Anzahl der Anzeigen, welche durch die KAI in den Jahren 2016-2020 ergangen sind:

	2016	2017	2018	2019	2020	
KAI						
Unfallverhütung	8	9	4	10	13	
Arbeits- und Ruhezeiten	48	44	20	38	29	
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	32	36	11	34	30	
Jugendarbeitsschutz	3	0	5	1	1	
Total	91	89	40	83	73	

Tabelle 11: Anzahl der **Strafurteile**, welche betreffend Übertretungen von Vorschriften des Gesundheitsschutzes nach ArG durch die KAI in den Jahren 2015-2019 gemeldet wurden:

	2016	2017	2018	2019	2020
KAI					
Unfallverhütung	0	0	20	0	0
Arbeits- und Ruhezeiten	2	3	5	3	1
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	1	0	1	1	0
Jugendarbeitsschutz	2	0	0	0	0
Total	5	3	26	4	1

In einem Kanton wurde mit den Strafurteilen Bussen im Umfang von insgesamt Fr. 1'000 auferlegt.

^{*} Zahlen gemäss dem EKAS-Jahresbericht

3 Produktesicherheit

Das Ressort Produktesicherheit als Teil des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen in der Direktion für Arbeit regelt das gewerbliche und berufliche Inverkehrbringen von Produkten wie Maschinen, Aufzügen, Druckgeräten, Gasgeräten und persönlichen Schutzausrüstungen (PSA). Das Ressort übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Marktüberwachung Produktesicherheit aus, ist verantwortlich für die Gesetzgebung und beobachtet im Bereich Produktesicherheit die europäischen Entwicklungen im Rahmen des bilateralen Abkommens CH – EU zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). Das Ressort hat Schnittstellen zur Wirtschaft sowie zum Konsumentenschutz.

3.1 EU-Entwicklungen

Die Teilnahme in den Marktüberwachungsgruppen der EU-Mitgliedstaaten erlaubte einen wichtigen Erfahrungsaustausch in den Bereichen Maschinen, Aufzüge, Druckgeräte, Gasgeräte und persönliche Schutzausrüstungen. Bedingt durch die Covid-19-Pandemie waren es zum grössten Teil Online-Meetings.

Auch im Berichtsjahr 2020 hat die Schweiz (Ressort Produktsicherheit) den Vorsitz der AdCo (Administrative Cooperation Group) Gasgeräte.

Wiederum hat die Schweiz im Berichtsjahr an einer gemeinsamen Marktüberwachungsaktion bei den Gasgeräten teilgenommen. Zudem fand der zweite Erfahrungsaustausch mit der Marktüberwachungsbehörde von Baden-Württemberg statt, dieses Mal in Freiburg im Breisgau.

3.2 Covid-19- Pandemie, Stichprobenprogramm "Atemschutzmasken"

Bedingt durch die Covid-19-Pandemie wurden Masken im Berichtsjahr 2020 ein zentrales Thema. Atemschutzmasken sind persönliche Schutzausrüstungen PSA und fallen in den Zuständigkeitsbereich des SECO. Die zuständigen Kontrollorgane Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) und BFU (Beratungsstelle für Unfallverhütung) lancierten zusammen mit dem SECO als Koordinations- und Aufsichtsbehörde das Stichprobenprogramm "Atemschutzmasken".

Im Rahmen des Stichprobenprogramms "Atemschutzmasken" stellten die Suva und die BFU fest, dass über 60 Prozent der geprüften Modelle, mehrheitlich des Typs KN95, keinen genügenden Schutz bieten. Dies wurde in der gemeinsamen Medienmitteilung von Suva und BFU vom 17. Juni 2020 festgehalten: FFP-Schutzmasken mit Mängeln (suva.ch)

3.3 Meldesystem für gefährliche Produkte

Hersteller oder andere Inverkehrbringer melden den zuständigen Behörden all ihre Produkte, die eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender darstellen. Auch Marktbeobachter (z.B. Konsumenten, Arbeitsinspektoren und Anwender) haben die Möglichkeit, Produkte zu melden. Das im Jahr 2018 ins Leben gerufene Projekt "Meldesystem" hat zum Ziel, das Internetool für die Meldung gefährlicher Produkte zu vereinfachen. Das "Meldesystem" konnte im Dezember 2020 aufgeschaltet werden: Meldung gefährlicher Produkte (admin.ch)

3.4 Arbeitsgruppe zur Marktüberwachung

Die departementsübergreifende Arbeitsgruppe "Marktüberwachung" unter der Leitung des Ressorts Produktesicherheit tagte im Berichtsjahr ein Mal als Online-Meeting. Es wurde unter anderem der Vorschlag der EU für eine neue EU-Marktüberwachungsverordnung, das bilaterale Abkommen Schweiz – UK und die Herausforderungen der Marktüberwachung in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie diskutiert.

3.5 Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt

Im Vollzug gab es im 2020 mehr Meldungen zu nichtkonformen Produkten (272, plus 11) und mehr Anfragen (84, plus 14) als im Vorjahr. Dazu kommen noch die vielen Anfragen zu Atemschutzmasken in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (rund 350), diese sind in der nachfolgenden Statistik nicht erfasst.

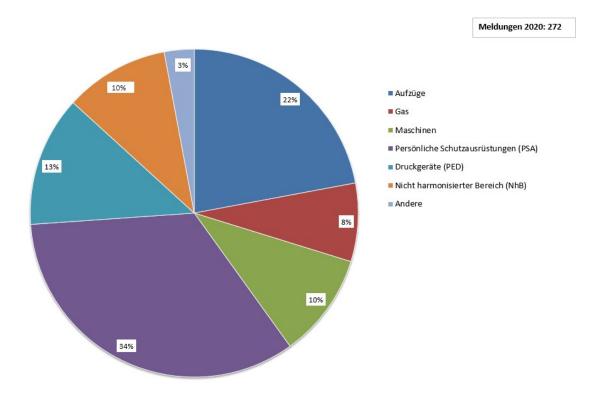


Abbildung 12: Übersicht der eingegangenen Meldungen zu nichtkonformen Produkten.

4 Chemikalien und Arbeit

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) wird beschrieben, dass die Umwelt sowie die Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden sollen. In der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle übernimmt die Firma generell die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Der Schutz wird für gewisse gefährliche Chemikalien jedoch durch eine Sicherheitsüberprüfung gewährleistet, noch bevor die Chemikalien in Verkehr gebracht werden. Für diese Produktegruppen werden durch die Behörden Einstufung, Kennzeichnung und die Hinweise für den sicheren Umgang vor dem Inverkehrbringen überprüft. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und neue chemische Stoffe.

Seit 2007 wird das Schweizer Chemikalienrecht autonom an jenes der EU angeglichen, um den Handel mit der EU (dem wichtigsten Handelspartner für Chemikalien) möglichst einfach zu gestalten. In Bezug auf das Inverkehrbringen von Biozidprodukten ist das Schweizerische Rechtssystem komplett an die EU angepasst, was ein bilaterales Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Biozidprodukten ermöglichte. In Bezug auf Pflanzenschutzmittel sind sich die Systeme zwar sehr ähnlich – ohne Abkommen müssen aber alle Arbeiten in der Schweiz noch einmal durchgeführt werden. Schliesslich gibt es bei den Industriechemikalien aktuell noch grössere Abweichungen der Rechtssysteme – das Schweizer System hat den Grundsatz «no data no market» des Europäischen Chemikalienrechts noch nicht umgesetzt – eine entsprechende Vernehmlassung ist von den involvierten Behörden am Laufen.

4.2 **Vollzug**

Das Chemikaliengesetz, ChemG (SR 813.1), regelt das Inverkehrbringen von Chemikalien, den sicheren Umgang damit und die diesbezügliche Marktkontrolle. Im Vollzug des Chemikalienrechtes ist der Bund verantwortlich für die Aufgabe der Melde, des Anmelde- und des Bewilligungsverfahrens sowie der Überprüfung der gesetzlich eingeforderten Selbstkontrolle der Herstellerinnen. Die kantonalen Behörden sind zuständig für die Marktkontrolle. Letztere gilt auch für Chemikalien, die nicht anmeldeoder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände). Der Schutz der Arbeitnehmenden vor gefährlichen Chemikalien richtet sich gemäss ChemG nach dem Arbeitsgesetz und dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Gemäss Ausführungsbestimmungen sind die Kantone hierbei zuständig für den Vollzug von stoffspezifischen Regulierungen, z.B. der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV (SR 814.81).

4.3 Antragsgebundene Verfahren des Bundes: Anmeldungen und Zulassungen

Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers für oben genannte Bewilligungsverfahren vor dem Inverkehrbringen von bestimmten gefährlichen Chemikalien. Eine Anmeldestelle für Chemikalien, Neustoffe und Biozide beziehungsweise eine Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel koordinieren die Verfahren. Das SECO agiert bei beiden als Beurteilungsstelle, welche die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes in den Dossiers der Herstellerinnen überprüft.

Die Anzahl der durchgeführten Dossierprüfungen (Tabelle 4) ist per se nicht sehr aussagekräftig, weil sich der Arbeitsaufwand pro Dossier massiv unterscheiden kann (zwischen Stunden und Monaten), aber sie erlaubt dennoch eine grobe Schätzung der Jahres-Arbeitslast durch den Vergleich über die Jahre.

Tabelle 12: Im Jahre 2020 gemäss Chemikalienrecht durchgeführte Verfahren				
Verfahren	Anzahl 2020			
Anmeldungen Neustoffe	18*			
Anträge zur Ausnahmebewilligung gemäss ChemRRV Anhang 1.17	1**			
Übergangszulassungen von Biozidprodukten	410			
Anerkennungen von in der EU zugelassenen Biozidprodukten	59			
Anerkennungen von Unionszulassungen (Biozidprodukte)	5			
Unionszulassungen** (Biozidprodukte)	0***			
Zulassung ZL** (Biozidprodukte)	1			
Mitteilungen einer vereinfachten Zulassung (Biozidprodukte)	7			
Zulassungen von neuen Pflanzenschutzmitteln oder neuen Anwendungen (A-Gesuche)	4			
Erweiterungen von bestehenden Pflanzenschutzmittelzulassungen (B-Gesuche)	4			
Erneuerung auslaufender Pflanzenschutzmittelzulassungen (F-Gesuche)	1			
Vorprüfung bestehender Pflanzenschutzmittelzulassungen (GÜ)	84***			
Überprüfung bestehender Pflanzenschutzmittelzulassungen (GÜ)	45****			

^{*} Erfassung schwierig, weil die Verfügungen teils erst viel später ausgestellt werden.

4.4 Antragsgebundene Verfahren der Kantone: Marktkontrolle u.a. in Bezug auf die Anmeldungen und Zulassungen

Die korrekte Anwendung der Bestimmung des Chemikalienrechts durch die Hersteller, einschliesslich Importeure und durch die Händler, wird von Bundes- oder kantonalen Behörden regelmässig überprüft. Der Bund tritt gemäss Chemikaliengesetz als Koordinationsorgan zwischen den Kantonen auf, die im Rahmen des kantonalen Vollzugs stichprobenweise Marktkontrollen zur Gesetzeskonformität dieser Produkte durchführen: Erfüllung der Melde-, Anmelde- und Zulassungspflichten, Kontrolle der Kennzeichnung wie Etiketten, etc.

Die Kantone sind in ihren Kontrolltätigkeiten eigenständig. Es gibt jedoch ein System, um für ausgewählte Chemikalien und Produkte harmonisierte nationale Kampagnen durchzuführen. Zu diesen koordiniert durchgeführten Kontrollaktionen werden Berichte erstellt und von der Anmeldestelle Chemikalien publiziert. Aktuell läuft eine durch die Bundesstellen koordinierte externe Studie, welche die Erfüllung der Aufgaben des kantonalen Vollzugs des Chemikaliengesetzes überprüft.

^{**} es waren drei weitere in Bearbeitung

^{***} es waren drei weitere in Bearbeitung

^{****} entspricht vierzehn Wirkstoffen

^{*****} entspricht sechs Wirkstoffen

5 Anhang

5.1 **Gesetze und Verordnungen**

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)	ChemG	SR 813.1
Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor ge- fährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienver- ordnung)	ChemV	SR 813.11
Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung)	ChemRRV	SR 814.81
Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung)	VBP	SR 813.12
Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	ArG	SR 822.11
Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz	ArGV 1	SR 822.111
Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)		SR 822.111.52
Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)	ArGV 2	SR 822.112
Verordnung des WBF vom 16. Juni 2006 zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der ArGV 2		SR 822.112.1
Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)	ArGV 3	SR 822.113
Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)	ArGV 4	SR 822.114
Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)	ArGV 5	SR 822.115
Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten von Jugendlichen		SR 822.115.2
Verordnung des WBF vom 29. Mai 2008 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung		SR 822.115.4
Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)	UVG	SR 832.20
Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	VUV	SR 832.30
Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesi- cherheit	PrSG	SR 930.11
Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesi- cherheit	PrSV	SR 930.111

5.2 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
agriss	Stiftung AgriSicherheit Schweiz
ASA-Richtlinie	EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit, EDI
BFS	Bundesamt für Statistik, EDI
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
CAS	Zertifikatslehrgang zum Thema Arbeit und Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
EWCS	European Working Conditions Surveys
GHS / CLP	Globally Harmonized System / Classification, Labeling and Packaging (Verordnung)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
KAI	Kantonales Arbeitsinspektorat
KMU	Kleine und mittlere Unternehmungen
MSD	Musculoskeletal disorders
NLF	New Legislative Framework
РВ	Planbegutachtung(en)
PG	Plangenehmigung(en)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft, WBF
SLIC	Senior Labor Inspectors' Committee
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerische Vereinigung für Gas und Wasser
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBT	Web-based Training